II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. März 1990

zur Festlegung der Zahl der Beamten, gegenüber denen 1990 eine Maßnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst getroffen werden kann

(90/148/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für jedes Organ ist die Zahl der Beamten festzulegen, gegenüber denen 1990 eine Maßnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst gemäß der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 getroffen werden kann.

Es muß sichergestellt werden, daß die Möglichkeiten des endgültigen Ausscheidens, die in den Jahren 1986 bis 1989 nicht ausgenutzt wurden, im Jahr 1990 innerhalb der Grenzen gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 ausgenutzt werden können —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Für 1990 wird die Zahl der Beamten, gegenüber denen eine Maßnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst getroffen werden kann, wie folgt festgesetzt:

— 60 für das Europäische Parlament,
— 65 für den Rat,
— 47 für die Kommission (Verwaltungshaushalt),
— 5 für die Kommission (Forschungshaushalt),
— 14 für den Gerichtshof,
— 2 für den Wirtschafts- und Sozialausschuß,
— 2 für den Rechnungshof.

Geschehen zu Brüssel am 22. März 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. FLYNN

(1) ABl. Nr. L 335 vom 13. 12. 1985, S. 56.